

ΜΑΘΗΜΑΤΙΚΑ.— **Eine Bemerkung über die von dem Zentralisator bestimmten Abbildung, von Ph. Vassiliou*.**

§ 1. Es ist wohlbekannt, dass die von dem Zentralisator einer Gruppe G bestimmte eindeutige Abbildung des Verbands M aller Untergruppen in sich von G , einen speziellen Fall der von G. Birkhoff definierten Polarität¹ bildet — eine sogenannte Galoissche Korrespondenz — sobald man unter der einschlägigen Relation zwischen zweier beliebigen Elementen der Gruppe ihre Kommutativität bezüglich der Gruppenoperation versteht.

Das bei dieser Zuordnung ζ Bild $\zeta X'$ einer Untergruppe X' von G erklärt sich folgenderweise: Man definiert zuerst, mittels des Kommutators $(A, B) = ABA^{-1}B^{-1}$ zweier Elementen von G , diese Elemente A, B als «konjugiert» wenn $(A, B) = E$ ist, wo E das Einheits-element von G bezeichnet. Die zu einem A konjugierten Elemente von G bilden eine Untergruppe von G . Der zu einer beliebigen Untergruppe X' von G entsprechende Zentralisator $\zeta X'$ ist der mengentheoretische Durchschnitt aller, nach der obigen Weise, den Elementen von X' zugeordneten Untergruppen.

Insbesondere, der Zentralisator ζG der ganzen Gruppe G ist gleich ihrem Zentrum O und der Zentralisator ζO von O ist G . Diese Zuordnung ζ ist eine (eindeutige) involutorische Abbildung der Menge $N = \zeta M$ auf sich, welche die für ihre Elemente existierende partielle Relation des Enthaltenseins umkehrt.

Indem man nun mit X, Y, \dots beliebige Elemente von N , mit $X \cap Y$ den Durchschnitt von X, Y (welcher wieder ein Element von N ist) bezeichnet und als Vereinigung $X \cup Y$ das kleinste in N vorhandene Element, welches X und Y enthält, definiert so erhält man, dass die Vereinigung und der Durchschnitt zweier Elementen von N gehen durch ζ in den Durchschnitt bzw. die Vereinigung ihrer Bilder $\zeta X, \zeta Y$ über und dass N mit den Operationen \cup, \cap wieder einen Verband bildet.

* Φ. ΒΑΣΙΛΕΙΟΥ, 'Επί ἀπεικονίσεως τινὸς συμπλέγματος εἰς ἑαυτό.

1. G. Birkhoff, Lattice Theory, Rev. edit. 1948, Amer. Math. Coll. Publ. Vol. XXV, S. 54-58.

Zweck des vorliegenden Aufsatzes ist zu beweisen dass, ausgenommen den abelschen Fall, der Verband N nie eine Boolesche Algebra sein kann, wenn man ζX als das zu X komplementäre Element betrachtet.

§ 2. Die Menge N braucht nicht, ohne weiteres, eine Boolesche Algebra zu sein. Um eine notwendige und hinreichende Bedingung aufzustellen dafür, dass N eine Boolesche Algebra sei, benutzen wir einen Satz von E. V. Huntington¹, gemäss dem
«Irgendeiner Verband, der ein Nullelement o besitzt, ist eine Boolesche Algebra, sobald in ihm jedes Element x (mindestens) einen Komplement \tilde{x} hat und zwar so, dass für jede komplementäre Zuordnung $x \rightarrow \tilde{x}$, die Relation $y \subseteq \tilde{x}$ aus $x \cap y = o$ schliessen lässt.»

Man bemerkt nun, dass wenn in unserem Verband N , in welchem das Zentrum O das Nullelement ist, neben der Bedingung

(2. 1) «Aus $X \cap Y = O$ folgt $X \subseteq \zeta Y$, für jedes Paar $X, Y \in N$ »,

auch die Umkehrung davon gilt, d. h.

(2. 2) «Aus $X \subseteq \zeta Y$ folgt $X \cap Y = O$, für jedes Paar $X, Y \in N$ »,

dann sind alle Voraussetzungen des Huntingtonsatzes erfüllt und N eine Boolesche Algebra sein muss.

Es gilt nämlich der

Satz. Aus der Voraussetzung

(2. 3) $X \cap Y = O \iff X \subseteq \zeta Y$ für $X, Y \in N$

folgt, dass ζX eine komplementäre Zuordnung in N ist und zwar identisch mit jeder komplementären Zuordnung ξX , welche (2. 3) erfüllt.

In der Tat; es ist $\zeta X \subseteq \zeta X$ und daraus folgt, dass $X \cap \zeta X = O$, wenn man in (2. 2) ζX statt X und X statt Y setzt.

Aus der involutorischen Eigenschaft von ζ folgt weiter, dass

$$\zeta X \cup \zeta^2 X = \zeta X \cup X = X \cup \zeta X = \zeta O = G \text{ ist.}$$

ζX ist also eine komplementäre Zuordnung in N .

Eine zweite komplementäre Zuordnung ξX in N , welche auch die Bedingung (2. 3) erfüllt, müsste mit ζX identisch sein. Denn aus der

1. E. V. Huntington, Sets of independent postulates for the algebra of logic, Trans. Amer. Math. Soc. 5 (1904), S. 288 - 309.

komplementären Eigenschaft von ξX , für jedes $X \in N$, würde folgen

$$X \cap \xi X = \xi X \cap X = O$$

und daraus, wegen (2. 3),

$$\xi X \subseteq \zeta X.$$

Andererseits, weil auch

$$X \cap \zeta X = \zeta X \cap X = O \text{ ist,}$$

würde, aus der für ξX erfüllten Bedingung wie oben,

$$\zeta X \subseteq \xi X \text{ folgen.}$$

Es müsste also $\xi X = \zeta X$ identisch gelten.

§ 3. Die als hinreichende erwiesene Bedingung (2. 3) dafür, dass N eine Boolesche Algebra sei, mit ζX als komplementäres Element zu X , ist aber auch notwendig.

Denn, aus der Voraussetzung dass N eine Boolesche Algebra und ζX das zu X komplementäre Element ist, folgt

$$X \cap \zeta X = O, \quad X \cup \zeta X = G$$

also, wegen des in N herrschenden Distributivgesetzes,

$$X = X \cap (Y \cup \zeta Y) = X \cap Y \cup X \cap \zeta Y$$

und so, aus $X \cap Y = O$ folgt $X \subseteq \zeta Y$.

Umgekehrt, aus $X \subseteq \zeta Y$ folgt $X \cap \zeta Y = X$, und so

$$X \cap Y = (X \cap \zeta Y) \cap Y = X \cap (\zeta Y \cap Y) = X \cap (Y \cap \zeta Y) = X \cap O = O.$$

§ 4. Man bemerkt nun, dass für eine zyklische Untergruppe Z' von G folgende Relationen gelten

$$Z = \zeta Z' \supseteq Z', \quad W = \zeta Z \supseteq Z',$$

aus denen unmittelbar folgt, dass

$$(4. 1) \quad Z \cap W \supseteq Z'.$$

Im Anschluss an §§ 2, 3, sei nun N eine Boolesche Algebra, $G \neq O$ und Z' durch ein solches Element von G erzeugt welches nicht im Zentrum O von G enthalten ist. Nach einer mündlichen Hinweis von M. Krasner, hätte man dann, gemäss der im obigen Satz aufgestellten Bedingung,

$$(4. 2) \quad W = \zeta Z \implies Z \cap W = O.$$

In Verbindung mit (4. 1), die Relation (4. 2) lässt aber schliessen, dass $Z' \subseteq O$ ist, im Gegensatz zu unserer Konstruktion.

Im Fall also, dass N eine Boolesche Algebra sein soll, muss $G = O$ sein; mit anderen Worten, die Gruppe G muss eine abelsche Gruppe sein. N besteht dann aus dem einzigen Element O und ist, trivialerweise, eine Boolesche Algebra.

Π Ε Ρ Ι Λ Η Ψ Ι Σ

Ἡ ὑπὸ τῆς οὕτω καλουμένης *κεντροποιούσης*, συμπλέγματος G , ὀριζομένη μονοσήμαντος ἀπεικόνισις ζ τοῦ δικτυωτοῦ M τῶν ὑποσυμπλεγμάτων τοῦ G εἰς ἑαυτὰ ἀποτελεῖ, ὡς γνωστόν, μερικὴν περίπτωσιν τῆς ὑπὸ τοῦ G Birkhoff θεωρηθείσης *πολώσεως*. Εἶναι, ὅπως λέγομεν, μία ἀντιστοιχία Galois, ὅταν ὡς διμελῆς σχέσις μεταξὺ δύο τυχόντων στοιχείων τοῦ G λαμβάνεται ἡ ἀντιμεταθετικότης αὐτῶν ὡς πρὸς τὴν πρᾶξιν τοῦ συμπλέγματος.

Ἡ κατὰ τὴν ἐν λόγῳ ἀντιστοιχίαν ζ εἰκὼν ὑποσυμπλέγματός τινος εἶναι ἢ συνολοθεωρητικὴ *ἀλληλοτομὴ* ὅλων τῶν ὑποσυμπλεγμάτων τὰ ὅποια μορφώνομεν, ὅταν διὰ κάθε στοιχεῖον τοῦ δοθέντος ὑποσυμπλέγματος θεωρήσωμεν ἐκεῖνα τὰ ὑποσυμπλέγματα τὰ ἀποτελούμενα ἀπὸ ὅλα τὰ στοιχεῖα τοῦ G τὰ ἀντιμετατιθέμενα μὲ τὸ στοιχεῖον ἐκεῖνο.

Ἡ ἀπεικόνισις ζ εἶναι *ἐνελεκτικὴ* τοῦ συνόλου $N = \zeta M$ ἐφ' ἑαυτό, ἀντιστρέφουσα τὴν μεταξὺ τῶν στοιχείων τοῦ N (ὑποσυμπλεγμάτων) ὑφισταμένην μερικὴν σχέσιν τοῦ *περιέχεσθαι*. Ἰδιαιτέρως ἡ ζ εἶναι ἀμφιμονοσήμαντος.

Μὲ τὴν ἀλληλοτομὴν τῶν στοιχείων τοῦ συνόλου N ἀνὰ δύο καὶ μὲ *συνένωμα* δύο στοιχείων αὐτοῦ τὸ ὑπάρχον ἐλάχιστον στοιχεῖον τοῦ N , τὸ περιέχον αὐτά, τὸ σύνολον N ἀποτελεῖ ἐπίσης δικτυωτόν.

Σκοπὸς τῆς παρούσης ἐργασίας εἶναι ἢ, ἐπὶ τῇ βάσει ἀναγκαίας καὶ ἰκανῆς συνθήκης ἵνα τὸ N εἶναι Ἰσχυρὴ *Ἀλγεβρα Boole*, ὅταν αἱ διὰ τῆς ἀπεικονίσεως ζ εἰκόνες τῶν στοιχείων τοῦ εἶναι τὰ *συμπληρωματικὰ* στοιχεῖα τῶν οἰκείων ἀρχετύπων, εὔρεσις τοῦ ἐξαγομένου ὅτι, ἐξαιρουμένης τῆς περιπτώσεως ἀβελιανοῦ συμπλέγματος G , τὸ δικτυωτόν N οὐδέποτε εἶναι Ἰσχυρὴ *Ἀλγεβρα Boole*.